

**Informationsauftrag erlaubt  
nicht Publikation unwahrer  
Nachrichten**

Bundesgerichtsentscheid vom  
29. Februar 2000 (5C.82/1998; BGE-  
Publikation vorgesehen)

In teilweiser Gutheissung einer Klage eines Zürcher Arztes stellte das Bundesgericht fest, dass der Kläger durch einen Artikel im «SonntagsBlick» vom 22. Mai 1994 in seiner Persönlichkeit insoweit widerrechtlich verletzt worden ist, als er darin tatsachenwidrig als Arzt dargestellt wurde, der eine ihm unbekannte Patientin aus unzureichenden medizinischen Gründen in eine Anstalt eingewiesen hatte. Die Ringier AG als verantwortliche Herausgeberin wurde zu einer Urteilspublikation im redaktionellen Teil des «SonntagsBlick» verpflichtet.

«Da der Informationsauftrag der Presse nicht erlaubt, tatsachenwidrige (unwahre) persönlichkeitsverletzende Nachrichten zu veröffentlichen, ist deren Verbreitung grundsätzlich nicht gerechtfertigt. (...) Aus der Überschrift ‚Diagnose per Telefon! Arzt liess Patientin in Psychi einsperren‘ und dem folgenden Lead ‚ZÜRICH - ein krasser Fall: Der Arzt Martin Kraska wiess eine Patientin (48) aufgrund von Telefongesprächen mit dem Ehemann in die psychiatrische Klinik Rheinau ein. Ohne die Patientin persönlich untersucht zu haben!‘ muss der Leser schliessen, der Kläger habe eine Patientin nur aufgrund von Telefongesprächen in eine Heilanstalt eingewiesen und habe sich über deren Gesundheitszustand nicht hinreichend ins Bild gesetzt. (...) Wird der Kläger als Arzt geschildert, der ohne Beachtung der Regeln der ärztlichen Sorgfalt eine ihm unbekannte Patientin ohne ausreichende medizinische Gründe in die Anstalt einweist, (...) ist seine berufliche Ehre widerrechtlich schwer verletzt.» Dies stehe im Widerspruch zu der im Urteil des Obergerichts festgestellten Tatsache, dass der Arzt die seit längerer Zeit alkoholkrankte Frau selber gekannt und behandelt hatte.

Die Veröffentlichung des Namens des Arztes erachtete das Bundesgericht jedoch nicht als widerrechtlich: «Weist der vom kantonalen Recht hierzu befugte Arzt eine Patientin in eine Klinik ein, handelt er in behördlicher Funktion (...). Ein Interesse der Öffentlichkeit, von fehlerhaften Amtshandlungen zu erfahren und fehlbare Amtsträger auch zu kennen, kann nicht verneint werden. Deshalb ist weder begründet noch ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall die Nennung des Namens des Klägers im Artikel widerrechtlich (...) bzw. nicht durch den Informationsauftrag der Beklagten (...) gedeckt sein sollte.» ■